



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 3 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 06.07.2023 23. Jahrgang

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl.

S. 121), der §§ 20 ff. des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), des § 90 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln vom 21.06.2018 beschlossen:

§ 1 Beiträge

§ 1 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:

2. Zur Festsetzung des maßgeblichen Beitrags werden die in der Beitragstabelle 2023 im Anhang benannten Einkommensgruppen zugrunde gelegt.

a) Für die Ermittlung des monatlichen Einkommens des/der Beitragspflichtigen bei Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) und Beamten der Bruttoverdienst/das Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Einmalzahlungen für Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich eines Pauschalbetrages in Höhe von 102,50 Euro für Werbungskosten, es sei denn, dass die Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuerrechts höher sind.



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 3 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 06.07.2023 23. Jahrgang

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

5. Veranlagungszeitraum ist die Dauer des Besuchs der Krippe oder des Kindergartens. Erhebungszeitraum des Beitrags ist jeder Monat des Veranlagungszeitraumes.

§ 1 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

9. Sind die Tageseinrichtungen einen vollen Kalendermonat geschlossen, werden für diesen Monat der Beitrag und die Pauschale für die Mittagsverpflegung nicht erhoben.

§ 1 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

14. In den Fällen, in denen der Landkreis Schaumburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021 (BGBl. I Seite 1444) in der zurzeit geltenden Fassung gewährt, werden die Beitragspflichtigen von der Zahlung des Beitrages freigestellt.

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Rinteln, den 06.07.2023

Stadt Rinteln
Die Bürgermeisterin

Andrea Lange



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 3 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 06.07.2023 23. Jahrgang

Anlage "Beitragstabelle 2023 für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rinteln" gültig für die Zeit ab 01.09.2023

Staffelung der Beiträge

EK-GR		Einkommensgrenze für Haushalte mit						Beitragssatz je Betreuungsstunde pro Tag im Monat für alle beitragspflichtigen Kinder
		2 Pers. EUR	3 Pers. EUR	4 Pers. EUR	5 Pers. EUR	6 Pers. EUR	7 Pers. EUR	
I	bis	1.554	1.912	2.271	2.629	2.988	3.346	8,16 EUR
II	bis	2.032	2.390	2.749	3.107	3.466	3.824	15,06 EUR
III	bis	2.510	2.868	3.227	3.585	3.944	4.302	21,96 EUR
IV	bis	2.988	3.346	3.705	4.063	4.422	4.780	28,84 EUR
V	bis	3.466	3.824	4.183	4.541	4.900	5.258	35,74 EUR
VI	bis	3.944	4.302	4.661	5.019	5.378	5.736	42,61 EUR
VII	über	3.944	4.302	4.661	5.019	5.378	5.736	49,51 EUR

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den von der Stadt Rinteln festgelegten Betreuungszeiten der jeweiligen Einrichtung.



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 3

Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 06.07.2023

23. Jahrgang

Beitragssatz x Betreuungsstunden pro Tag = Monatsbeitrag

Bsp.: Ein 3 Personenhaushalt mit einem Netto-Gesamteinkommen in Höhe bis zu 3.200 €
entspricht (EK-GR) IV = 28,84 € Beitragssatz 28,84 € Beitragssatz x 9
Betreuungsstunden pro Tag = 259,56 € (Monatsbeitrag)

***Bitte beachten Sie, dass Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule, bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden beitragsfrei sind. Für eine Betreuungszeit über acht Stunden hinaus wird eine Pauschale in Höhe von 29,00 Euro für eine volle bzw. 14,50 Euro für eine halbe Beitragsstunde erhoben.**